SCHUTZKONZEPT GEGEN SEXUELLE GEWALT

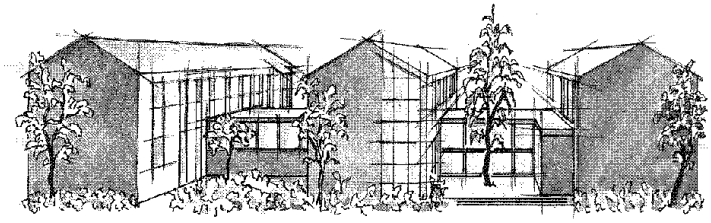

Wernersstraße 4 - 6

52351 Düren

Homepage: www.rsw-dueren.de

Erstellt von N.Schmitz, Stand 11.03.2022

INHALT

1. LEITGEDANKE DES SCHUTZKONZEPTS……2

1.1 AUSGANGSLAGE……2

1.2 BEGRIFFSBESTIMMUNG: GRENZVERLETZUNG VS. SEXUELLE GEWALT……2

1.3 PERSONENKONSTELLATIONEN ……3

2. VERHALTENSKODEX……4

2.1 IM TÄGLICHEN UMGANG MITEINANDER UND IM UNTERRICHT……4

2.2 BEI AUSFLÜGEN UND KLASSENFAHRTEN……6

2.3 IM AUßERSCHULISCHEN UMFELD……6

3. PRÄVENTIVE MAßNAHMEN DER RSW……7

3.1 DEFINITION……7

3.2 UNTERRICHTSINHALTE AN DER RSW……7

3.3 ANGEMESSENER UMGANG MIT DIGITALEN MEDIEN……9

4. ANSPRECHSTELLEN UND KOOPERATIONEN……10

4.1 ANSPRECHSTELLEN INNERHALB DER RSW……11

4.2 KOOPERATIONEN……12

4.3 ANSPRECHSTELLEN IM KREIS DÜREN……13

5.MAßNAHMEN BEI VERDACHTSFÄLLEN……14

5.1 ABLAUFSCHEMA BEI VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG……14

5.2 ABLAUFSCHEMA BEI VERDACHT AUF SEXUELLE GEWALT……16

5.3 SCHULISCHE MAßNAHMEN BEI VERDACHT AUF SEXUELLE ÜBERGRIFFE……18

6. LINKS UND LITERATUR……20

1.LEITGEDANKE DES SCHUTZKONZEPTS

1.1 AUSGANGSLAGE

Die aktuelle polizeiliche Kriminalstatistik aus dem Jahr 2020 macht deutlich, dass es vermehrt zu sexueller Gewalt an Kindern kommt. Es zeigt sich, dass der prozentuale Wert des Kindesmissbrauchs um 6,8 % auf über 14.500 Fälle im Vergleich zum Vorjahr gestiegen ist. Stark angestiegen sind mit 53 % auf 18.761 Fälle die Zahlen bei Missbrauchsabbildungen, sogenannter Kinderpornografie. Auch die starke Zunahme bei der Verbreitung von Missbrauchsabbildungen durch Minderjährige war im Jahr 2020 erschreckend: die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die Missbrauchsabbildungen - insbesondere in Sozialen Medien - weiterverbreiteten, erwarben, besaßen oder herstellten, hat sich in Deutschland innerhalb von zwei Jahren mehr als verfünffacht - von damals 1.373 auf 7.643 angezeigte Fälle im vergangenen Jahr.

Angesichts dieser besorgniserregenden Tatsache, dass eine große Anzahl von Mädchen und Jungen über alle Altersgruppen hinweg zum Opfer von sexualisierter Gewalt werden und die meisten von ihnen SchülerInnen sind, sind wir uns als Realschule Wernersstraße unserer besonderen Verantwortung für Prävention und Intervention bewusst.

An unserer Schule wird jegliche Form von Ausgrenzung und Gewalt gegenüber Schülerinnen und Schülern geächtet, auch sexuelle Gewalt und deshalb möchten wir mit diesem Schutzkonzept gegen sexuelle Gewalt der schulischen Verantwortung für den Kinderschutz gerecht werden und dafür Sorge tragen, dass Missbrauch an unserer Schule keinen Raum erhält. Für SchülerInnen, die jedoch innerhalb oder außerhalb der Schule von sexueller Gewalt bedroht oder betroffen sind, möchten wir ein Ort sein, an dem sie Hilfe und Unterstützung finden, um die Gewalt verarbeiten oder beenden zu können.

1.2 BEGRIFFSBESTIMMUNG: GRENZVERLETZUNG VS. SEXUELLE GEWALT?

Zunächst muss man sich die Frage stellen: „Was ist eigentlich sexuelle Gewalt?“ Daraus ergeben sich dann weitere Fragen oder Unterscheidungen, die man vornehmen muss, nämlich „Wann ist eine Handlung eher eine Grenzverletzung und wo beginnt sexuelle Gewalt?“

Grenzverletzungen

Meist geschehen Grenzverletzungen unbeabsichtigt und können Hinweise auf fachliche oder persönliche Verfehlungen einer erwachsenen Person sein. Täter und Täterinnen setzen Grenzverletzungen gegenüber dem Opfer jedoch auch im Zuge ihrer Anbahnung gezielt ein, um zu testen, wie weit sie bei der Schülerin oder dem Schüler gehen können, ohne eine Gegenwehr zu provozieren, die eine mögliche Aufdeckung zur Folge hätte. Die Einstufung eines Verhaltens als grenzverletzend beruht nicht nur auf objektiven Kriterien, sondern ebenso auf dem subjektiven Erleben von Schülerinnen und Schülern.[1]

[1] Im Folgenden durch SchülerInnen abgekürzt

Sexuelle Übergriffe

Im Gegensatz zu Grenzverletzungen geschehen sexuelle Übergriffe niemals zufällig oder unbeabsichtigt. Die übergriffige Person missachtet bewusst gesellschaftliche Normen und Regeln. Widerstände des Opfers werden übergangen. Als sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt werden sexuelle Handlungen bezeichnet, die Erwachsene an Kindern und/oder Jugendlichen vornehmen, um sich selbst oder die Kinder/Jugendlichen sexuell zu erregen bzw. zu befriedigen (das können körperliche Berührungen und Manipulationen, verschiedene Formen des Geschlechtsverkehrs, aber auch nicht - körperliche Handlungen sein, wie z.B. pornographische Aufnahmen zu machen oder vorzuführen. Eine sexuelle Handlung unter SchülerInnen ist somit immer als sexueller Übergriff zu bezeichnen, wenn sie unter Ausnutzung eines Machtverhältnisses erzwungen wird.

Zusammengefasst unterscheidet man bei sexueller Gewalt somit zwei Dimensionen:

1) Sexuelle Gewalt im weiteren Sinne
   - Sexuelle Belästigung: Geschlechtsbezogene oder sexualisierte Übergriffe durch Worte, Gesten, Bilder oder Handlungen mit oder ohne Körperkontakt
2) Sexuelle Gewalt im engeren Sinne
   - Vergewaltigung oder die sexuelle Nötigung zu sexuellen Handlungen mit Gewalt, durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben oder unter Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer dem Täter schutzlos ausgeliefert ist.

1.3 PERSONENKONSTELLATIONEN

Sexuelle Übergriffe im Kontext Schule können in verschiedenen personellen Konstellationen auftreten, welche im Folgenden dargestellt werden:

a) Zwischen SchülerInnen untereinander
   - Die Tatsache, dass Schülerinnen und Schüler zum Teil große Entwicklungsunterschiede aufweisen, begünstigt Grenzüberschreitungen. Dies kann im unterschiedlichen Umgang einzelner SchülerInnen miteinander z.B. in Bezug auf Norm- und Wertevorstellungen, aber auch in Bezug auf Nähe und Distanz für einen anderen Schüler /eine andere Schülerin schon zu einem Gefühl von Übergriffigkeit führen.
   - Sexuelle Übergriffe unter SchülerInnen zeigen sich auf der Grundlage eines Machtgefälles zwischen den Beteiligten, welches ausgenutzt wird, z.B. durch private Versprechungen, Drohung oder körperliche Übergriffe.[2]

[2] http://www.praevention-in-der-schule-bw.de/ (Seite 11)

b) Zwischen Lehrpersonen und SchülerInnen
- Besonders schwierig wird es, sobald eine Lehrperson sexuelle Übergriffe auf SchülerInnen ausübt, da dies auch ein großes Tabuthema im Kontext Schule darstellt.
- Die Schwierigkeit in der Aufklärung besteht darin, dass Vorwürfe entweder für abwegig erklärt werden oder es vorschnell zu einer Verurteilung einer Lehrperson kommen kann.
- Mögliche Täterstrategien [3] sind: Abhängigkeiten aufbauen, ablenken, Bedenken zerstreuen, Freiräume schaffen, sukzessive Grenzverschiebung und Austesten von Widerstand bzw. Kooperation

c) Außerschulische Personen
- „Die Täter/die Täterinnen kommen fast immer aus dem näheren Umfeld des Kindes. Sie sind z.B. Verwandte, Nachbarn, Freunde der Familie [...]. Häufig leben sie mit dem Opfer als Vater, Stiefvater, Mutter oder Bruder sogar unter einem Dach. Nur selten ist die missbrauchende Person dem Kind völlig fremd! “ [4] In der Schule können die Lehrkräfte häufig Verhaltensänderungen des Kindes beobachten.

2. VERHALTENSKODEX

2.1 IM TÄGLICHEN UMGANG MITEINANDER UND IM UNTERRICHT

Vertrauen und Nähe gehören zu einer guten und funktionierenden, pädagogischen Beziehung, wenn Lehrkräfte durch ihre Leistungsbeurteilung auch in einer besonderen Position gegenüber den SchülerInnen stehen. Damit diese Basis nicht für sexuelle Gewalt und ihre Vorbereitung genutzt werden kann, einigen wir uns auf verbindliche Regeln für bestimmte Situationen. Um den pädagogischen Alltag nicht durch Regeln und Verbote zu überfrachten, halten wir die Anzahl der geregelten Situationen überschaubar. In diesem Sinne ist der Verhaltenskodex nicht als abschließend zu verstehen; jede Lehrperson bleibt dafür verantwortlich, das Verhältnis von Nähe und Distanz zu Schülerinnen und Schülern angemessen zu gestalten.

[3] Vgl: Handreichung sexualisierte Gewalt/Schulministerium NRW, Seite 15,16
[4] http://www.zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Muetter_Vaeter/2020_wer-sind_die_taeter_taeterinnen.php

Wir verpflichten uns, folgende Verhaltensweisen einzuhalten:

- Unsere Arbeit mit den SchülerInnen zeichnet sich durch Wertschätzung und Vertrauen aus. Wir unterstützen die Lernenden in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten und achten dabei auf ihre Rechte und ihre Würde.
- Wir gehen respektvoll mit unseren SchülerInnen, Lehrpersonen und den Angestellten der Schule um.
- Wir zeigen ein Verhalten, das von Akzeptanz und Toleranz geprägt ist.
- Wir gehen verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz um, setzen bewusst eigene Grenzen und respektieren die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen meines Gegenübers.
- Wir tolerieren weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes sexualisiertes Verhalten in Wort oder Tat und beziehen dagegen aktiv Stellung.
- Uns ist unsere besondere Vorbild-, Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den uns anvertrauten SchülerInnen bewusst. Disziplinierungsmaßnahmen müssen angemessen und transparent sein und in direktem Zusammenhang mit dem Fehlverhalten stehen. Willkür, Unterdrucksetzen, Bloßstellung, Drohung oder das Schüren von Angst sind untersagt.
- Nehmen wir Grenzverletzungen wahr, sind wir dazu verpflichtet, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten. Wir hören zu, wenn Anvertraute uns mitteilen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird.
- Wir informieren uns über die Verfahrenswege und Ansprechpartner an der RSW und suchen bei Bedarf Unterstützung und Beratung
- Uns ist bewusst, dass jegliche Form sexueller Gewalt disziplinarische, arbeitsrechtliche und ggf. strafrechtliche Folgen hat.

Dieser Verhaltenskodex wird allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in zwei Exemplaren ausgehändigt. Auf einem ist durch ihre/seine Unterschrift die Kenntnis über den Verhaltenskodex zu dokumentieren. Ein Exemplar verbleibt bei der Lehrperson, das andere erhält der Lehrerrat.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift

2.2 BEI AUSFLÜGEN UND KLASSENFAHRTEN

- Ausflüge und Klassenfahrten werden nach Möglichkeit immer von einer männlichen und einer weiblichen Begleitperson betreut.
- Finden im Rahmen von Ausflügen, Klassenfahrten oder anderen schulischen und außerschulischen Veranstaltungen Übernachtungen statt, finden diese sowohl bei den SchülerInnen, als auch bei den Begleitpersonen grundsätzlich in getrennten Räumen statt.

  (Bei der Verteilung der Zimmer wird darauf geachtet, dass keine gemischtgeschlechtlichen Zimmer entstehen!)
- Abendliche Zimmerrundgänge zu Beginn der Nachtruhe werden möglichst von beiden Begleitpersonen begangen. Das Betreten des Zimmers wird stets angekündigt und vor dem Eintritt wird geklopft, um die Privatsphäre der SchülerInnnen zu schützen.
- Sanitärräume werden, falls notwendig, nur von der gleichgeschlechtlichen Begleitperson betreten.

2.3 IM AUßERSCHULISCHEN UMFELD

- In der Regel trennen wir Schule und Privatleben, sind nur über schulische Kontaktdaten und nicht über private Nummern oder gar Privatadressen zu erreichen sondern nutzen den telefonischen Kontakt über das Sekretariat oder die Schulmailadressen (Jeder/jedeSchülerIn und jede Lehrperson besitzt hierfür eine eigene Schulmailadresse)
- Wir respektieren abendliche Ruhezeiten und fühlen uns nicht verpflichtet, E-Mails sofort oder innerhalb kurzer Fristen zu beantworten.
- Wir lehnen die private Kontaktpflege zu SchülerInnen in sozialen Netzwerken aufgrund des Respekts vor der Privatsphäre der Jugendlichen ab.
- Die professionelle Beziehung zwischen SchülerInnen und LehrerInnen wird im privaten Rahmen nicht fortgesetzt. (z.B. private Treffen, Urlaube).
- LehrerInnen tätigen keine privaten Geldgeschäfte (z.B. Geld leihen, etwas verkaufen) mit SchülerInnen.
- Geschenke zwischen Lehrpersonen und SchülerInnen sind nicht zulässig. Anlassbezogene Aufmerksamkeiten werden vor der Klasse transparent gemacht. Regelmäßige Zuwendungen und Zuwendungen von Einzelpersonen können emotionale Abhängigkeiten schaffen und sind nicht erlaubt.

3. PRÄVENTIVE MAßNAHMEN DER RSW

3.1 DEFINITION

Prävention bedeutet *Vorbeugung* und somit stellt sich an dieser Stelle die Frage, wie man sexuelle Gewalt an der RSW vorbeugen kann.

Prävention im Allgemeinen bedeutet[5]:

- Förderung der Wertschätzung und Gleichbehandlung zwischen Jungen und Mädchen
- Respektvoller Umgang miteinander, sowohl verbal als auch non verbal
- Einhaltung gesellschaftlicher Normen und Werte, die auf das Recht auf körperliche Unversehrtheit und Selbstbestimmung abzielen
- Recht auf Verweigerung zugestehen, um Grenzen zu setzen und die SchülerInnen zum NEIN sagen animieren, falls grenzüberschreitende Situationen auftreten
- Akzeptanz zeigen für die Entwicklung der Geschlechtsidentität
- Sensibilisierung für das Thema „sexueller Missbrauch“, um Signale deuten und Handlungskompetenzen gewährleistet werden können
- Verhaltensstrategien erläutern (wie kann im Verdachtsfall vorgegangen werden?)

Sexuelle Gewalt kann nur dann aufgedeckt werden, wenn die Betroffenen das Gefühl haben, darüber sprechen zu dürfen, ohne Nachteile zu erfahren. Somit ist es umso wichtiger, dass diese Thematik Raum in der Schule einnimmt. Erst durch Gespräche und Diskussionen darüber, egal, ob innerhalb des Kollegiums oder im Rahmen des Unterrichts, wird deutlich, wie unterschiedlich die Wahrnehmung von „normalen“ und „grenzüberschreitenden“ Verhaltensweisen sein kann. Zusätzlich zu der Vermittlung von Wissen über das Thema braucht es Raum für Auseinandersetzungen mit den eigenen Einstellungen und Haltungen dazu, nur so kann eine notwendige Sensibilisierung stattfinden.

3.2 UNTERRICHTSINHALTE AN DER RSW

Wir, die Realschule Wernersstraße sehen es als unsere Aufgabe, nicht nur ein Ort des Lernens und der Wissensvermittlung zu sein, sondern auch als Ort des positiven Miteinanders, an dem Achtsamkeit eine große Rolle spielt. Unsere Schule soll ein sicherer Ort sein, an dem persönliche Grenzen geachtet und Grenzverletzungen geächtet werden. Die Möglichkeit, im Notfall hier auch Hilfe und Rat zu bekommen, soll den SchülerInnen bewusst sein.

Hierzu ist es jedoch notwendig, die SchülerInnen im Schulalltag, vor allem im Unterricht, hierfür zu sensibilisieren und sie zu vielen Themen, die den Kinder- und Jugendschutz betreffen, stark zu machen.

[5] Vgl: https://www.wieschhofschule.de/seite/355611/nein-darf-sein!.html

Hierzu sind in den fachspezifischen Curricula bereits folgende Themen fest verankert:

- Biologie:

Untersuchungen haben gezeigt, dass selbstbewusst auftretende Kinder seltener Opfer von Gewalt werden. Deshalb sind im Rahmen der Sexualerziehung (von Kl.5 bis Kl.10) wichtige Themen in der Präventionsarbeit mit Kindern:

- Körperbewusstsein schaffen/ stärken
- Selbstvertrauen stärken
- Den eigenen Körper wertschätzen
- Körperhygiene kennen lernen
- Wissen über eigene Körperteile und deren Funktionen erfahren
- Gefühle erkennen - artikulieren – und zu seinen Gefühlen stehen
- Gute und schlechte Geheimnisse unterscheiden lernen
- Anderen seine Grenzen aufzeigen – NEIN sagen lernen
- sexueller Missbrauch

Hierzu werden an der RSW im Rahmen der Sexualerziehung (nach neuem Kernlehrplan für das Fach Biologie und in Abstimmung mit der Fachschaft Biologie) u.a. folgende Themenbereiche von Kl. 5 bis Kl.10 thematisiert, um präventiv zu arbeiten:

Mein Körper

- Körperschema entwickeln, Ich bin Ich
- Mein Körper gehört mir
- Mein Körper verändert sich (Pubertät, Menstruation)
- Bezeichnung der Körperteile
- Unterscheidung der Geschlechter
- Selbstbefriedigung

Gefühle, Freundschaft...

- „Wer bin ich?“
- Wünsche und Bedürfnisse erkennen und äußern
- NEIN sagen
- Gefühle erkennen und ausdrücken
- Geschlechterbilder
- Familien
- Formen der Partnerschaft (hetero- und homosexuelle Beziehungen)
- Regeln und Grenzen im körperlichen Umgang miteinander
- Körper- und Rollenbilder (Frauen und Männer in den Medien)

- Petting und Geschlechtsverkehr

Körperhygiene

- Allgemeine Hygiene
- Speziell für Geschlechter

Schwangerschaft

- Wie entsteht ein Kind?
- Verhütungsmittel
- Frauenarzt
- Was bedeutet es Eltern zu werden?
- Geburt und Babys
- Sexuell übertragbare Krankheiten

Medien

- Sex in den Medien
- Privatsphäre in den sozialen Medien
- Mobbing

Sexuelle Gewalt

- Regeln für ein freundliches Miteinander
- Was ist sexuelle Gewalt und wo beginnt sie?
- Grenzen setzen und erkennen
- Gute und schlechte Gefühle
- Nach Hilfe fragen, Hilfe anbieten und Hilfe holen

- Religion, Praktische Philosophie

Auch in den Fächern Religion und praktische Philosophie werden u.a. Themenbereiche wie „Wer bin ich-wer sind die anderen?“, „Diversität“, „Umgang miteinander“ und „Achtsamkeit“ thematisiert und diskutiert, um die SchülerInnen zu sensibilisieren, ihnen aber auch die Möglichkeit zu geben, darüber ins Gespräch zu kommen, Fragen zu stellen und zu diskutieren.

3.3 ANGEMESSENER UMGANG MIT DIGITALEN MEDIEN

Unsere Schule fördert die Medienerziehung, indem die SchülerInnen sowohl die Grundlagen als auch das Arbeiten mit Standardsoftware und die Arbeit mit dem Internet erlernen. Hierfür stehen ihnen ein voll eingerichteter Computerraum und ein schuleigenes Netzwerk mit

Internetzugang zur Verfügung. Des Weiteren sind ein großer Teil der Klassenräume mit Beamer bzw. Smartboard und Prowise Touch Screens und WLAN ausgerüstet.

Erste Kompetenzen erlangen unsere SchülerInnen durch eine informationstechnologische Grundbildung (Lernen am PC) in den Jahrgängen 5 bis 6. Dort wird seit 2020 auch der Fokus auf das Arbeiten mit Office 365, speziell Teams, gelegt.

Die SchülerInnen lernen zudem den Import und Export von Dateien, die Teilnahme an Onlinebesprechungen und den Umgang mit verschiedenen Lernplattformen (PlanetSchule, Sofatutor, Kahoot). [6]
Dies stellt zunächst einmal den Grundstein dessen dar, dass die SchülerInnen Grundkenntnisse der Nutzung von digitalen Medien erwerben, um sie dann in einem nächsten Schritt für eine achtsame und differenzierte Nutzung des Internets zu sensibilisieren. Dabei spielen sowohl die Internetrecherche als auch die Auswahl und Bedeutung bestimmter Internetseiten eine Rolle.

Hierzu finden dann gezielte Workshops bzw. kleine Medienprojekte von Externen statt, um die SchülerInnen gezielt auf diese Themen vorzubereiten, die sich wahrscheinlich täglich zu Hause nutzen, dies aber vielleicht nicht mit der notwendigen Achtsamkeit tun.

Folgende „Kurzprojekte“ finden an der RSW statt:

- Klasse 6/7: Medienerziehung: Internet und Chats (Wie funktionieren WhatsApp und Co? Welche Regeln gelten? Was möchte/sollte ich von mir preisgeben? Wie kann ich mich und andere schützen?)
- Klasse 8: Workshop Cybermobbing und Projekt „Vielfalt gegen Gewalt“
- Mehr noch bei Punkt 4.2

4. ANLAUFSTELLEN UND KOOPERATIONEN

Liegt ein (Verdachts-)Fall von Kindeswohlgefährdung oder gar sexueller Gewalt vor, ist es wichtig, nicht nur innerhalb unserer Schule spezielle Ansprechpartner zu haben, sondern auch Fachleute oder Kooperationspartner, die auf solche Fälle spezialisiert sind, die man für eine Einschätzung und Entscheidungsfindung zum korrekten Vorgehen einbeziehen kann. So können Fehlentscheidungen vermieden werden. Damit die Kooperation im Beratungsfall reibungslos funktioniert, sollte der Kontakt unabhängig von einem konkreten Anlass gesucht und gepflegt werden.

[6] Vgl. Schulprogramm der RSW Punkt 6.8

4.1 ANSPRECHPARTNER INNERHALB DER RSW

Unsere Schule verfügt über mehrere Ansprechpartner, um SchülerInnen und LehrerInnen die Möglichkeit zu geben, bei Problemen Hilfe und Unterstützung zu finden.

Dazu gehören:

- Beratungslehrerin und Kinderschutzbeauftragte

  Unsere Beratungslehrerin kann Hilfe und Unterstützung in folgenden Bereichen der Schulgemeinde bieten:

  - Für **SchülerInnen:** Zuhören bei Sorgen, Lernberatung, Unterstützung bei häuslichen und persönlichen Problemen, bei Problemen in und mit der Klasse, bei der Lebensplanung und der Vermittlung von professionellen Hilfsangeboten
  - Für **Eltern**: Konflikte mit den Kindern [Lernen, Erziehung], Mediation bei Konflikten mit Lehrer*innen und Schulleitung, staatliche finanzielle Hilfen nach BuT etc., Weitervermitteln von professionellen Hilfsangeboten externer Einrichtungen, Austausch mit Therapeuten, Hilfen zur Erziehung
  - Für **Lehrer*innen**: Beratung bei Konflikten mit SchülerInnen und Eltern durch Mediation etc., kollegiale Fallberatung [L-L, L-SL], Empfehlung von geschulten Ansprechpartnern [Schulberatungsstelle etc.]
  - Für **Schulleitung**: Unterstützung bei schulinternen Problemen und Konflikten, Beratung bei problematischen Einzelfällen, Beratung bei der Erstellung von Konzepten [pädagogische, ethische Leitsätze e.]
  - Für das **System Schule:** Kinderschutz, Krisenteam, Vernetzung mit außerschulischen Einrichtungen[7]

  Unsere Beratungslehrerin ist auch gleichzeitig unsere Kinderschutzbeauftragte und in jedem Klassenraum gibt es Möglichkeiten, erst einmal anonym Kontakt mit ihr aufzunehmen, da es dort sogenannte „Beratungszettel“ gibt, auf denen man sein Problem schildern und es ihr zukommen lassen kann. Sie dienen auch als Dokumentationsgrundlage, wenn ein Schüler oder eine Schülerin direkten Kontakt sucht und um ein Vier-Augen-Gespräch bittet. Sie kann dann im weiteren Verlauf auch eine Brücke zu weiteren Ansprechpartnern darstellen und vermittelnd und beratend zur Seite stehen.

- Schulseelsorge/ Fahrradwerkstatt

  Seelsorge ist eine Form der Beratung an der RSW. Sie ist für die gesamte Schulgemeinschaft gedacht. Dabei gilt immer das Prinzip der Freiwilligkeit.

  Unser Schulseelsorger bietet als „Nicht-Lehrkraft“ jedem/jeder unserer SchülerInnen ein offenes Ohr für all ihre Probleme.

[7] Aus: Schulprogramm der RSW Punkt 7.3

Seit Juli 2017 wird die Radwerkstatt **„Rad und Tat“** von der Schulseelsorge geleitet, hier wird handwerkliche Kompetenz mit Seelsorge und Beratung zum Wohle der SchülerInnen verknüpft. Beim Reparieren der Räder kann auch immer ein wenig „Seele“ repariert werden.[8]

4.2 KOOPERATIONEN

Folgende Kooperationen bestehen mit unserer Schule, die uns beider Prävention und auch im Falle einer Kindeswohlgefährdung oder eines Missbrauchsfalls sehr hilfreich sind:

- Kooperation mit Schulsozialarbeit [9]

  Die Schulsozialarbeit ist eine Form der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule, die sich aus der gesetzlichen Grundlage des SGB VIII §11 Jugendarbeit, § 13 Jugendsozialarbeit, § 81 Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen und den Leitlinien des Landes zur Schulsozialarbeit sowie dem Schulgesetz NRW § 5 Kooperation von Schule und Jugendhilfe ergibt.

  Die Schulsozialarbeiterin bietet regelmäßige und kontinuierliche Sprechstunden 2x wöchentlich zur Einzelfallhilfe, Beratung und Begleitung in der Schule an. Diese können von SchülerInnen, Eltern/Erziehungsberechtigten und Lehrkräften genutzt werden und finden im Beratungsraum der Schule statt. Dies erfolgt auf eigenen Wunsch der SchülerInnen, auf Anfragen der Lehrkräfte und Schulleitung sowie in Konfliktfällen. Auch Beratungen zum Bildungs- und Teilhabepaket finden in diesen Zeiten statt. Darüber hinaus kann ein Termin nach vorheriger Absprache auch zu einem anderen Zeitpunkt vereinbart werden.

  Die Schulsozialarbeit nimmt an den Elternsprechtagen der Schule teil, um Eltern und Erziehungsberechtigten den Zugang zum Beratungsangebot zu erleichtern und eine direkte Kontaktaufnahme zu ermöglichen. Zusätzlich erhalten sie durch bereitgestelltes Informationsmaterial die Möglichkeit, sich über lokale Angebote und aktuelle Themen zu informieren. Außerdem nimmt die Schulsozialarbeit am Infotag für Kinder und Eltern/Erziehungsberechtigten der 4. Klassen teil, um das Angebot vorzustellen und ihnen einen ersten Einblick in die Arbeit zu ermöglichen.

  Zu den sozialpädagogischen Gruppenangeboten zählt die Durchführung des **Medienkompetenztrainings in den 5. Klassen gemeinsam mit den Medienscouts** der Schule. Die SchülerInnen erlernen einen reflektierten Umgang mit sozialen Medien, Wissen über Vor- und Nachteile und erstellen Regeln für den eigenen Klassenchat. Die Medienscouts (SchülerInnen der 9. & 10. Klasse) dienen als Ansprechpartner und können bei Fragen und Problemen aufgesucht werden. Die Schulsozialarbeit betreut und begleitet die Medienscouts in ihrer Tätigkeit. Ergänzend zu dem **Klassentraining,** findet zu Beginn des Schuljahres eine **Information für die Eltern/Erziehungs-berechtigten** zum Thema „ soziale Medien“ statt.

[8] Ebd Punkt 7.5

[9] Auszug aus dem Kooperationsvertrag der RSW mit der Schulsozialarbeiterin

Es werden außerdem verschiedene **Sozialkompetenztrainings** angeboten, die individuelle Problemlagen der jeweiligen Klassen aufgreifen und von der Schulsozialarbeit durchgeführt werden. Diese werden nach Bedarf mit der jeweiligen Klassenleitung abgestimmt und können zu unterschiedlichen Themen, wie Stärkung der Klassengemeinschaft oder Konfliktmanagement stattfinden.

Darüber hinaus finden weitere präventive Angebote statt, die von der Schulsozialarbeit organisiert und begleitet, jedoch von Kooperationspartnern durchgeführt werden. Die Angebote sind im Einzelnen:

- **Klasse 7: Cyber-Mobbing Prävention- Theaterstück** „Alles kaputt“ in Kooperation mit Dürener Theaterpädagogen und dem Kommissariat Prävention und Opferschutz der Polizei
- **Klasse 8/9: Suchtprävention** – Alkohol Parcours in Kooperation mit der Sucht- und Drogenberatungsstelle

Weitere Kooperationen stehen zur Verfügung:

- Kooperation mit dem Jugendamt der Stadt Düren
- Kooperation mit der Polizei der Stadt Düren

4.3 ANSPRECHSTELLEN IM KREIS DÜREN

- Jugendamt der Stadt Düren
  ▷ Jugendamt Kreis Düren | Öffnungszeiten & Kontakte (kinderinfo.de)
- Hilfe für Opfer bei anonymer Spurensicherung sexualisierter Gewalt und Prävention in Düren
  Startseite (hobas.info)
- Schulpsychologischer Dienst
  www.aachen.de - Schulpsychologischer Dienst
der Stadt Aachen

5.0 MAßNAHMEN BEI VERDACHTSFÄLLEN

5.1 Ablaufschema bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung[10]

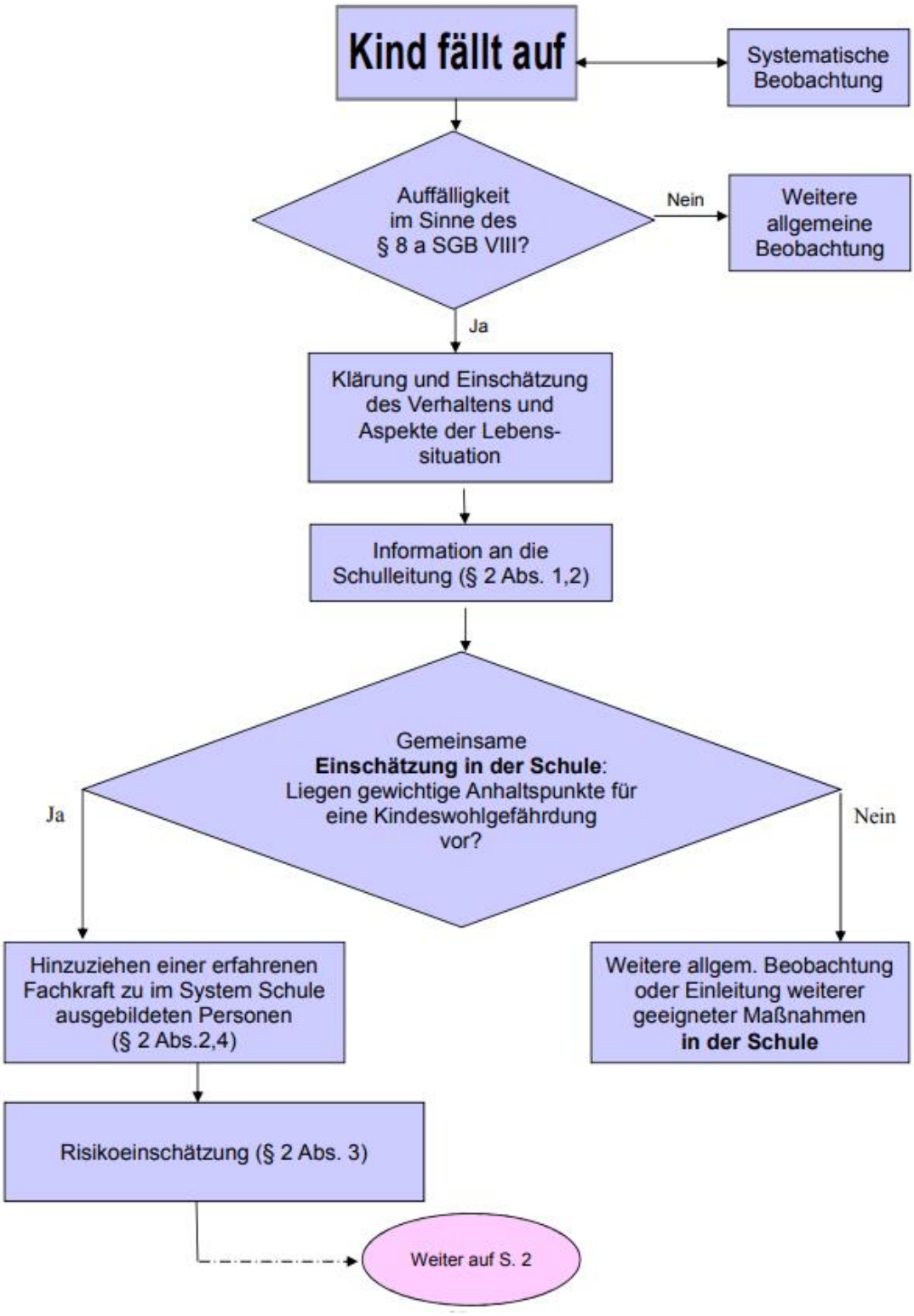

[10] Vgl: https://www.schulentwicklung.nrw.de/referenzrahmen/rr_datei_download.php?dateiid=4083 (regionales Bildungsbüro Kreis Düren)

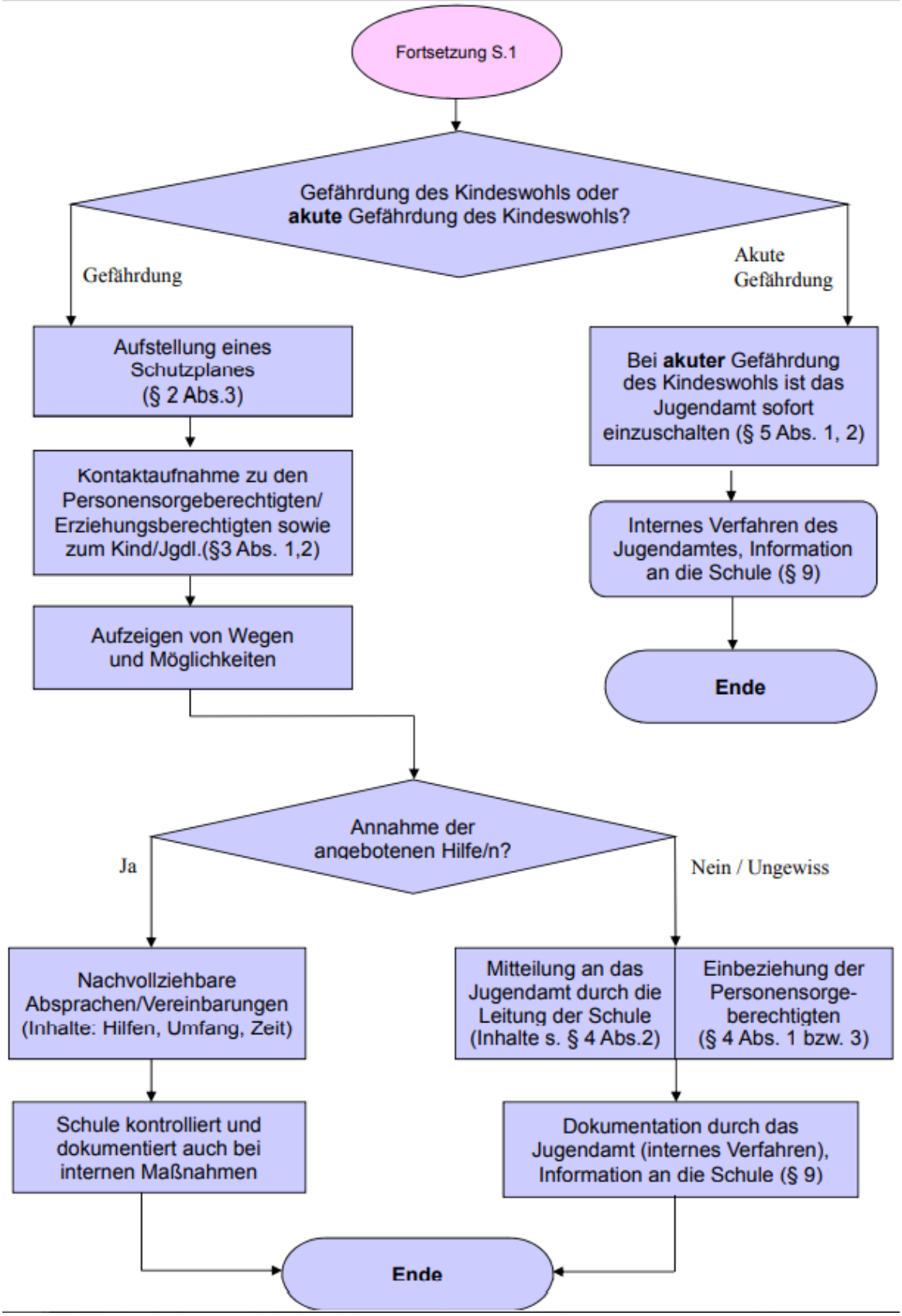
Fortsetzung S.1
Gefährdung des Kindeswohls oder **akute** Gefährdung des Kindeswohls?
Gefährdung
Akute Gefährdung
Aufstellung eines Schutzplanes (§ 2 Abs.3)
Kontaktaufnahme zu den Personensorgeberechtigten/ Erziehungsberechtigten sowie zum Kind/Jgdl.(§3 Abs. 1,2)
Aufzeigen von Wegen und Möglichkeiten
Bei **akuter** Gefährdung des Kindeswohls ist das Jugendamt sofort einzuschalten (§ 5 Abs. 1, 2)
Internes Verfahren des Jugendamtes, Information an die Schule (§ 9)
Ende
Annahme der angebotenen Hilfe/n?
Ja
Nein / Ungewiss
Nachvollziehbare Absprachen/Vereinbarungen (Inhalte: Hilfen, Umfang, Zeit)
Mitteilung an das Jugendamt durch die Leitung der Schule (Inhalte s. § 4 Abs.2)
Einbeziehung der Personensorge-berechtigten (§ 4 Abs. 1 bzw. 3)
Schule kontrolliert und dokumentiert auch bei internen Maßnahmen
Dokumentation durch das Jugendamt (internes Verfahren), Information an die Schule (§ 9)
Ende

5.2 Ablaufschema bei Verdacht auf sexuelle Gewalt [11]

Umgang mit sexuellen Übergriffen im schulischen Bereich – Interventionsplan

Verantwortliche	Prozess	Dokumentation
Lehrkraft	Wahrnehmung eines Verdachts	Dokumentation der Beobachtungen (Verhalten, Äußerungen der/des Betroffenen mit Datum u. Zeugen)
Lehrkraft, SL, Vertrauensperson	Information SL u. Vertrauensperson (LOWA/RENK/STEP)	Anlage einer Akte[1] durch Vertrauensperson: Protokoll Gefährdungseinschätzung (s. Vorlage auf IServ)
Lehrkraft, SL, Vertrauensperson bei Bedarf: Schulpsychologie	Klärung des Verdachts Risikoeinschätzung („Vier-Augen-Prinzip"): Liegt eine unmittelbare und ernstzunehmende Gefährdung vor, die sofortiges Handeln erfordert?	Schriftlicher Vermerk im Protokoll Gefährdungseinschätzung
Ja! (Fall Rot)	**Vielleicht? (Fall Gelb)**	**Nein! (Fall Grün)**
Prozess „Rot": „Gefahr im Verzug" auf dem Schulgelände SL meldet an 1.SSA 2.Polizei 3.Weitere Schritte (betroffene Person, evtl.Eltern, Arzt (bei sichtbaren Verletzungen), Jugendamt,Schulpsychologe, Opferhilfeeinrichtungen) Achtung: Einbeziehung der betroffenen Person (ab 14 J.) in den Entscheidungsprozess (Gefahr der Retraumatisierung durch Intransparenz u. „Über-den-Kopf-Entscheidungen"	s. Ablauf Prozess „Gelb" Klärung „Wer ist betroffen?" Fall A: Übergriffe durch Lehr- u. Schulpersonal im schulischen Bereich Fall B: Übergriffe im außerschulischen und häuslichen Bereich Fall C: Übergriffe von Schülern untereinander Fall D: Übergriffe auf Schulpersonal	Prozess „Grün": Schriftliche Begründung, Unterschrift aller Beteiligten , Ablage in Akte

[11] Vgl. Hessisches Kultusministerium, Hg. Handreichung zum Umgang mit sexuellen Übergriffen im schulischen Kontext. 2. überarbeitete Auflage, 2017

Verantwortliche	Prozess		Dokumentation
Lehrkraft, iseF (insofern erfahrene Fachkraft)	Prozess „Gelb“: (anonyme) Beratung durch eine insofern erfahrene Fachkraft des Jugendamtes (iseF) oder anderer Beratungsstellen (Kinderschutzbund, pro familia, etc.)		Schriftlicher Vermerk im Protokoll Gefährdungseinschätzung
Lehrkraft, Vertrauensperson, Betroffene(r)	(falls möglich) Aufklärung des Verdachtes mit Betroffene(m/r) (Gespräch)		Schriftlicher Vermerk im Protokoll Gefährdungseinschätzung
	Eltern in Verdacht	Eltern nicht in Verdacht	
SL	**Prozess „Rot“** **1. meldet an SSA** **2. meldet an Jugendamt** **Wichtig: Danach keine weiteren Gespräche!**		
Lehrkraft,SL, Vertrauensperson, Eltern	Eltern nicht in Verdacht: • **Ablauf je nach Beteiligten siehe Fall A - D** • Gespräch mit den Erziehungsberechtigten: Absprache weiterer Schritte • Vermittlung eines Kontakts zu externen Beratungsstellen Achtung: Keine „institutionelle Vermischung von schulinternem Vorgehen und quasi-therapeutischer Intervention“		Schriftlicher Vermerk im Protokoll Gefährdungseinschätzung

5.3 SCHULISCHE MAßNAHMEN BEI VERDACHT AUF SEXUELLE ÜBERGRIFFE [12]

FALL A:
ÜBERGRIFFE DURCH LEHR- UND SCHULPERSONAL IM SCHULISCHEN BEREICH

Schulleitung (SL) erfährt durch eigene Beobachtung oder die Beobachtung anderer von Verdachtsfall; sammelt oder dokumentiert Hinweise auf Anzeichen im Verhalten und diesbezügliche Äußerungen (wenn möglich mit Datum und Unterschrift sowie Zeugennennung) und konkrete Angaben über Schülerinnen und Schüler (SuS) oder Dritte/ Externe.

SL zieht **schulische Ansprechperson** zum Umgang mit sexuellen Übergriffen zu Rate (s. u. Tab. 2); bei Bedarf vertrauliche Beratung durch die Schulpsychologie.

SL meldet Verdachtsfall an **Staatliches Schulamt (SSA)**, in akuten Fällen vorab mündlich, außerdem schriftlicher Bericht.

SL klärt weitere Handlungsschritte mit den betroffenen SuS und deren Eltern bzw. gesetzlicher Vertretung, bei Bedarf Abschätzung einer Kindeswohlgefährdung; hierzu Beratung der Schule durch **eine insoweit erfahrene Fachkraft (IseF**, s. Kap. 2.e) möglich sowie ggf. Meldung beim **Jugendamt** und Kontaktvermittlung zu Hilfeeinrichtungen (s. Anhang 5).

Das **SSA** erstattet bei ernsthaftem Verdacht nach eingehender Beratung unter Einbeziehung der geschädigten SuS bzw. deren Eltern oder gesetzlichen Vertretung i. d. R. Strafanzeige bei der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft. Bei Lehrkräften im Vorbereitungsdienst ist auch das zuständige Studienseminar, bei Beschäftigten des **Schulträgers** ist dieser, ansonsten der jeweilige **Arbeitgeber oder Träger** (ggf. Verein) zu informieren.

Gespräch mit beschuldigter Person über Vorfall und ggf. schulrechtliche Konsequenzen durch **Schulaufsicht**, evtl. unter Hinzuziehung der **SL** oder **schulischen Ansprechperson** (s. Kap. 2.a), wenn dies nicht strafrechtlichen Ermittlungen zuwiderläuft.

SL informiert die Schulgemeinde nach Rücksprache mit der Schulaufsicht in dem im Einzelfall gebotenen Umfang.

SL/SSA beantworten bei Bedarf Anfragen der Presse kurz und allgemein ohne Angabe von Details (z. B. Personaldaten).

FALL B:
ÜBERGRIFFE IM AUSSERSCHULISCHEN UND HÄUSLICHEN BEREICH

Lehrkraft (LK, z. B. Klassenleitung) oder **Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter in der Schule** erhält Kenntnis von Verdachtsfall, sammelt oder dokumentiert Hinweise auf Anzeichen im Verhalten und diesbezügliche Äußerungen (wenn möglich mit Datum und Unterschrift sowie Zeugennennung).

LK hält Rücksprache mit der **Schulleitung** und gegebenenfalls mit **schulischer Ansprechperson**, um weiteres Vorgehen abzustimmen; bei Bedarf vertrauliche Beratung durch Schulpsychologie; bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist Beratung durch eine **insoweit erfahrene Fachkraft (IseF)** möglich (s. Kap. 2.e).

Kontakt mit Schülerin bzw. Schüler und Eltern bzw. gesetzlicher Vertretung, sofern diese nicht selbst Verdachtspersonen sind; Absprache über die weiteren Handlungsschritte.

Kontaktvermittlung zu Hilfseinrichtungen (z. B. Ärzte, Opferhilfeeinrichtungen, Kinderschutzbund, Wildwasser u. a., s. Anhang 5).

Bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung Meldung beim **Jugendamt** (gemäß § 3 Abs. 10 Hessisches Schulgesetz (HSchG)), damit von dort die erforderlichen Schritte koordiniert werden können; dann keine eigenständigen, weitergehenden Gespräche mit Angehörigen oder Verdächtigen; bei Gefahr im Verzug ggf. Polizeibehörde informieren.

JUGENDAMT

leitet nötigenfalls eigene weitere Schritte ein, zum Beispiel
- Hausbesuch,
- Konfrontation,
- ggf. Anzeige bei Polizei bzw. Staatsanwaltschaft,
- Inobhutnahme,
- ggf. Information des Sozialamts im Falle einer Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche.

[12] Ebd.S.9f.

FALL C: ÜBERGRIFFE VON SCHÜLERINNEN UND SCHÜLERN UNTEREINANDER

Lehrkraft oder **Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter der Schule** erhält Kenntnis von Verdachtsfall im schulischen Bereich; sammelt und dokumentiert Hinweise auf Anzeichen im Verhalten und diesbezügliche Äußerungen (wenn möglich mit Datum und Unterschrift sowie Zeugennennung).

Einberufung einer Konferenz der **Klassenleitung (KL), schulischen Ansprechperson** und **Schulleitung (SL)** bzgl.

- pädagogischem Vorgehen,
- Einbeziehung schulischer und externer Hilfesysteme (z. B. Schulpsychologie).

Schulische Sofortmaßnahme:
in der Regel sofortige Trennung von Tatverdächtigen und Opfern erforderlich!

Gespräche der **SL** und **KL** mit den Eltern bzw. der gesetzlichen Vertretung von Opfern und Tätern (getrennt!) über

- Hilfemaßnahmen bzw. Sanktionen,
- pädagogische und/oder Ordnungsmaßnahmen (z. B. zur Trennung von Täter und Opfer).

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist Beratung durch **eine insoweit erfahrene Fachkraft (iseF)** möglich (s. Kap. 2.e), ggf. sofortige Einschaltung des **Jugendamtes**.

Bei Verdacht einer strafbaren Handlung hat **SL** dem **Staatliches Schulamt (SSA)** zu berichten, das über weitere altersabhängige Maßnahmen entscheidet; ggf. Strafanzeige durch oder nach Absprache mit Opfer und dessen **Eltern bzw. gesetzlicher Vertretung**; soweit erforderlich externe Beratung.

SL und **SSA** entscheiden auf Antrag der Klassenkonferenz ggf. über eine Ordnungsmaßnahme nach § 82 HSchG.

FALL D: ÜBERGRIFFE AUF BESCHÄFTIGTE DER SCHULE

Betroffene Lehrkraft, Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter der Schule und/oder **Schulleitung (SL)** erhält Kenntnis von Verdachtsfall; sammelt und dokumentiert alle Angaben über fragliches Fehlverhalten und seine Folgen (wenn möglich mit Datum und Unterschrift sowie Zeugennennung).

Bei erhärtetem Verdacht Rücksprache der **SL** über weiteres Vorgehen mit:

- mutmaßlichem Opfer,
- schulischer Ansprechperson sowie
- dem Staatlichen Schulamt (SSA), vorab mündlich, außerdem schriftlicher Bericht.

Gespräch der **SL** mit **beschuldigter Person** und ggf. gesetzlicher Vertretung:

- Konfrontation mit dem Verdacht und ggf. möglichen dienst- und schulrechtlichen Konsequenzen,
- auf Möglichkeit der Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes hinweisen,
- Grenzeinhaltung gegenüber vermutlichem Opfer einfordern,
- auf Hilfemöglichkeiten und ggf. pädagogische Unterstützungsmaßnahmen bei Schülerin oder Schüler (SuS) und evtl. mögliche strafrechtliche Verfolgung hinweisen.

Einleitung dienstrechtlicher Schritte oder Ordnungsmaßnahmen über die Schulleitung durch das **SSA**, wenn erforderlich.

Opfer stellt ggf. Strafanzeige und erhält bei Bedarf Unterstützung und Information durch die SL oder die schulische Ansprechperson einschließlich Hinweis auf externe Beratungsmöglichkeiten (s. Kap. 2.c, 2.d und Anhang 5).

6.LINKS UND LITERATUR

Links:

- https://www.kein-raum-fuer-missbrauch.de/
- https://beauftragter-missbrauch.de/
- https://www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de/home/
- https://www.dgfpi.de/startseite.html
- https://mbjs.brandenburg.de/kinder-und-jugend/akteure-der-kinder-und-jugendhilfe.html
- https://mbjs.brandenburg.de/kinder-und-jugend/unterstuetzen-staerken-schuetzen-/schutzvor-misshandlung-missbrauch-vernachlaessigung.html

Literatur:

- http://www.praevention-in-der-schule-bw.de/ (Seite 11)
- Handreichung sexualisierte Gewalt/Schulministerium NRW, Seite 15,16
- http://www.zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Muetter_Vaeter/2020_wer-sind_die_taeter_taeterinnen.phs
- https://www.wieschhofschule.de/seite/355611/nein-darf-sein!.html
- https://www.schulentwicklung.nrw.de/referenzrahmen/rr_datei_download.php?dateiid=4083
- Hessisches Kultusministerium, Hg. Handreichung zum Umgang mit sexuellen Übergriffen im schulischen Kontext. 2. überarbeitete Auflage, 2017
- Schutzkonzept gegen sexuelle Gewalt der Wilhelm-von-Oranien-Schule
- Schutzkonzept Schulgemeinde Unteres Ratzefeld
- Schulprogramm der Realschule Wernersstraße
- Kooperationsvereinbarung zwischen der RSW und der Schulsozialarbeit